

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 347 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. Dezember 2022 Nr. 2, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntgabe von Beschlüssen Amtsausschuss	1
Gemeindevertretung Berkenbrück	2
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	3
Gemeindevertretung Jacobsdorf	4
Gemeindevertretung Steinhöfel	4
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen	6
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel	6
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“	8
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“	9
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“	10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	13
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufhebung des eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen	15
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen im Dreiseithof“ und zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“	15
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -	16
Hauptsatzung des Amtes Odervorland	17
Interessenbekundungsverfahren Gemeinde Steinhöfel	20
Anlage zum Interessenbekundungsverfahren Kita OT Steinhöfel	22
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023	22
Öffentliche Bekanntmachung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde für das Jagdjahr 2021/2022 vom 09.09.2022	23

Bekanntmachung des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 17.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 25/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt Fördermittel aus der Förderrichtlinie „Pfleger vor Ort“ für das Pilotprojekt „POV – Pflege im Odervorland“ zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt den Fördermitelantrag zu stellen und das Projekt zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 19/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss nimmt die Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 20/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Oder-Spree vom 23. August 2022 zur Haushaltssatzung des Amtes für das Haushaltsjahr 2022.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 23/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Hauptsatzung in der Fassung vom 17.10.22.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 21/2022 - öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) in Höhe von 25.700 EUR.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja 3 Nein 4 Enthaltungen

Beschluss 24/2022- öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt einen Vereinszuschuss in Höhe von 1.850 EUR für den FV Blau Weiß '90 Briesen (Mark). Der Zuschuss muss zweckgebunden für die Begleichung der Turnhallengebühren verwendet werden. Die Verwaltung wird beauftragt den Zuschuss an den Verein auszuzahlen bzw. eine Verrechnung mit den ausstehenden Turnhallengebühren vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 17.10.2022 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 18.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 2/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt ab 01.01.2023 die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.

Die Verwaltung wird beauftragt, die dazu erforderlichen Anpassungen im Haushaltsprogramm umzusetzen, diese fortlaufend an die rechtlichen und technischen Änderungen anzugleichen und ein internes Kontrollsystem (Tax Compliance Management System - TCMS) für interne steuerliche Regelungen aufzubauen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 21/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ für die Gemeinde Berkenbrück.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ umfasst die Flächen der Grundstücke der Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 636 und 640 vollständig sowie Flur 5, Flurstücke 319 und 350 teilweise. Die von der Planung berührten Grundstücke befinden sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,7 ha.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger.

Der Beschluss über die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Bebauungsplan für das Gewerbegebiet“ für die Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: vertagt in den nächsten Bau- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis zur Vertagung:

8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Froschteich“ für die Gemeinde Berkenbrück.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen am Froschteich“ umfasst eine ca. 1,8 ha große Teilfläche des Grundstücks – Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 640. Das von der Planung berührte Grundstück befindet sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers.

Der Flächennutzungsplan für Berkenbrück soll im separaten Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger.

Der Beschluss über die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen am Froschteich“ für die Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: vertagt in den nächsten Bau- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis zur Vertagung:

8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 23/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kita am Froschteich“ für die Gemeinde Berkenbrück.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kita am Froschteich“ umfasst eine ca. 0,4 ha große Teilfläche des Grundstücks – Gemarkung Berkenbrück, Flur 5, Flurstück 350. Das von der Planung berührte Grundstück befindet sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers.

Der Flächennutzungsplan für Berkenbrück soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger.

Der Beschluss über die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kita am Froschteich“ für die Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: vertagt in den nächsten Bau- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis zur Vertagung:

8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 24/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Berkenbrück.

Der Flächennutzungsplan für Berkenbrück soll im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Wohngebiet am Froschteich“ sowie „Kita am Froschteich“ geändert werden, damit die Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

Der ca. 6,1 ha große Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen der Grundstücke der Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 636 und 640 vollständig sowie Flur 5, Flurstücke 319 und 350 teilweise. Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger.

Der Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: vertagt in den nächsten Bau- und Finanzausschuss

Abstimmungsergebnis zur Vertagung:

8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 25/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung eines zusätzlichen Spielgerätes für den Außenbereich der Kindertagesstätte in Berkenbrück. Die Anschaffung ist im Einvernehmen mit der Kita-Leitung vorzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 26/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Widmung der neu entstehenden Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ als Gemeindestraße auf Grundlage § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 27/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Vergabe des Straßennamens „Am Holzplatz“ für die Erschließungsstraße, beginnend an der Einmündung Bahnhofstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 28/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt, den Berkenbrücker-Interessen-Gemeinschaft e.V. als Veranstalter der Konzertveranstaltung „Völkerball“ mit allen Rechten und Pflichten zu benennen. Eine Vergütung für die Leistung zur Durchführung mit finanzieller Abwicklung der Veranstaltung wird mit 3.000 EUR (fällig zum 01.12.2022) vereinbart.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 18.10.2022 wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
 Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am 20.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 26/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Mittelzuwendung für die Förderung von Vereinen/Interessengruppen für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 29/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Teilfinanzierung des Eltern-Kind-Zentrums (ElKiZE) in Briesen (Mark) für die Jahre 2023 bis 2025 fortzuführen.

Die Finanzierung erfolgt jeweils zu 50% durch die Gemeinde und den Landkreis Oder Spree, auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Eltern-Kind-Zentren gemäß § 22 SGB VIII im Landkreis Oder Spree. Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltsmittel für die Jahre 2023 bis 2025 im Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 30/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) stimmt dem Städtebaulichen Vertrag über Folgekosten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 31/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Aufhebung des eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen in der Gemeinde Briesen (Mark).

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses bzw. Einstellung des Verfahrens ist durch die Verwaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 32/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt auf Antrag des Vorhabenträgers die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen im Dreiseithof“

an der Bahnhofstraße im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und zur parallelen Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Grundstücke Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 144, 145, 880 und 883 vollständig sowie eine Teilfläche von Flurstück 887. Die von der Planung berührten Grundstücke befinden sich im privaten Eigentum des Vorhabenträgers. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha.

Die Planungskosten und alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Vorhabenträger.

Der Beschluss über die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen im Dreiseithof“ an der Bahnhofstraße im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und zur parallelen Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 33/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Widmung der neu entstehenden Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frankfurter Straße“ als Gemeindestraße auf Grundlage § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 34/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt die Vergabe des Straßennamens „Am Bahndamm“ für die Erschließungsstraße, beginnend an der Einmündung Frankfurter Straße (Straßen-Nr. 120 gemäß Straßenverzeichnis) bis zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 906 (Gemarkung Briesen, Flur 1) im Geltungsbereich des gemäß Bebauungsplanes „Frankfurter Straße“ im Ortsteil Briesen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 36/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt dem Waldstation den Namen „Siegmond Balzer Waldstadion“ zu geben.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Beschriftung anfertigen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 37/2022

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) bestätigt auf Grundlage des § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages die Betreiberentgelte für das Geschäftsjahr 2023 entsprechend dem Preisblatt der FWA GmbH und beauftragt die Unterzeichnung des sich daraus ergebenden Nachtrags zum Ver- und Entsorgungsvertrag.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) bestätigt die Wasser- und Abwasserentgelte ab dem 01.01.2023 entsprechend dem Preisblatt FWA mbH für die Gemeinde Briesen (Mark).

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) nimmt die Entgeltentwicklung und die Entwicklung der Betreiberentgelte für die Jahre 2024 bis 2027 als Prognose zur Kenntnis und bestätigt deren Kalkulationsgrundsätze.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (M) am **20.10.2022** wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
 Amtsdirektorin

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 20.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 35/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt auf Antragstellung der Qair Solarpark Jacobsdorf GmbH & Co. KG die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans "Photovoltaikpark Jacobsdorf I - Süd" und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 7. Änderung des Flächennutzplans Jacobsdorf. Der Geltungsbereich befindet sich südlich des bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ und südlich der Bahnlinie des RE 1 Berlin – Frankfurt (Oder) sowie östlich der Ortslage Jacobsdorf. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller Qair Solarpark Jacobsdorf GmbH & Co. KG.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 36/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt dem Mietvertrag für das gemeindeeigene Objekt in der Schulgasse 3 im Ortsteil Jacobsdorf mit dem Trägerverein Gemeinsam.Lernen. Leben e.V. in der vorliegenden Fassung zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertragsabschluss zu begleiten und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 37/2022

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bestätigt auf Grundlage des § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages die Betreiberentgelte für das Geschäftsjahr 2023 entsprechend dem Preisblatt der FWA GmbH und beauftragt die Unterzeichnung des sich daraus ergebenden Nachtrags zum Ver- und Entsorgungsvertrag.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bestätigt die Wasser- und Abwasserentgelte ab dem 01.01.2023 entsprechend dem Preisblatt FWA mbH für die Gemeinde Jacobsdorf.

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf nimmt die Entgeltentwicklung und die Entwicklung der Betreiberentgelte für die Jahre 2024 bis 2027 als Prognose zur Kenntnis und bestätigt deren Kalkulationsgrundsätze.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 20.10.2022 wurde kein Beschluss gefasst.

Marlen Rost
Amsdirektorin

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 12.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 69/2022 - öffentlich

Die Gemeindevertretung benennt folgende Bürger zu Mitgliedern des Seniorenbeirates der Gemeinde Steinhöfel:

Gersmann, Anke, OT Heinersdorf

Prüfer, Heidi, OT Steinhöfel.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 63/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Steinhöfel bestellt als Vertreter des Trägers in den Kita-Ausschuss der Gemeinde Steinhöfel für die Kita „Glücksbärchen“ im Ortsteil Beerfelde:

1. Frau Maschke, Mariana

2. Frau Puhlmann, Sabine

3. Herr Wittig, Horst

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 66/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Steinhöfel bestellt als Vertreter des Trägers in den Kita-Ausschuss der Gemeinde Steinhöfel für die Kita „Die pfiffigen Kobolde“ im OT Heinersdorf:

1. Frau Maschke, Mariana

2. Frau Simon, Claudia

3. Frau Gersdorf, Jane

4. Frau Rietzl, Rahel

5. Frau Messerschmidt, Britta-Janina

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 73/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens, mit dem Ziel, einen Träger für die Planung, die Errichtung und den Betrieb für eine Kindertagesstätte in Steinhöfel, Ortsteil Steinhöfel, zu finden. Für die Begleitung des Verfahrens soll eine Auswahlkommission gebildet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt dieses Verfahren abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 64/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Änderung des Stellenplanes für die tariflich Beschäftigten zur Schaffung einer zusätzlichen Stelle für einen Gemeindearbeiter (w/m/d – 1 Vollzeitäquivalent). Die Stellenbesetzung erfolgt als Übernahme aus den TSZ gGmbH-Verträgen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle zu bewerten und in der Haushaltsplanung 2023 zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 65/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Beschaffung eines Kommunalfahrzeuges/ Kastenwagen im Rahmen eines Leasingvertrages entsprechend der Haushaltsplanung 2023. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffung nach den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 67/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt, an den Sportverein Blau-Weiss Heinersdorf e.V. 1990 einen Vereinszuschuss in Höhe von 3.000,00 EUR für die anfallenden Betriebskosten im Jahr 2021 auszahlend.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Zuschuss an den Verein auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltungen

Beschluss 38/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ in der Fassung vom Juni 2022 (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) und bestimmt ihn zur Offenlage.

Die Amtsverwaltung wird angewiesen, die förmliche Offenlage, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs 2. BauGB und das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Behörden nach § 4 Abs 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 39/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ in der Fassung vom Juni 2022 (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) und bestimmt ihn zur Offenlage.

Die Amtsverwaltung wird angewiesen, die förmliche Offenlage, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs 2. BauGB und das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Behörden nach § 4 Abs 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 40/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den vorliegenden Entwurf (Stand: Juli 2022) des Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, dem Ausgleichs- und Ersatzplan, Biotoperfassungen und faunistische Untersuchung im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen sowie der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG der Schall- und Schattenimmissionsprognose ist nach § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufzufordern. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 41/2022- öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, den Flächennutzungsplan des Ortsteils Beerfelde im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ im Parallelverfahren zu ändern (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 42/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, den Flächennutzungsplan des Ortsteils Buchholz im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ im Parallelverfahren zu ändern (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 43/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt, den Flächennutzungsplan des Ortsteils Schönfelde im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ im Parallelverfahren zu ändern (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Der Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 21/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 48/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel.

Der Aufstellungsbeschluss zum gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Steinhöfel ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel vom **12.10.2022** wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 44/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Verträge der Mitarbeiter der TSZ gGmbH gemäß anliegender Aufstellung in der Fassung vom 27.09.2022 zu verlängern bzw. neu abzuschließen und die finanziellen Mittel im laufenden bzw. in den folgenden Haushalten der Gemeinde bereitzustellen. Die

Verwaltung wird beauftragt, die Verträge abzuschließen und zu überwachen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
 Amtsdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Fassung vom September 2022 - bestehend aus dem Textteil, der Übersichtskarte und den Teilkarten der Ortsteile mit jeweils der Darstellung der Restriktionen und landwirtschaftlichen Ertragsvermögens sowie der Karte 6 des Landschaftsrahmenplans „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ des Landkreises Oder-Spree als Anlage - gebilligt und die Ausfertigung der Endfassung beschlossen. Der Beschluss über das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Steinhöfel in der Endfassung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit den Beschlüssen der Bundesregierung aus April 2022 wird die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten das Meinungsbild von Behörden, Kommunen und Bürgern deutlich beeinflussen. Nach den im Ergebnis des Ukrainekrieges neu formulierten Ausbauzielen des Bundesgesetzgebers wird der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 soll damit der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen, um Deutschland unabhängiger von fossilen Energieimporten zu machen.

Mit dem gesamtgemeindlichen Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen bekennt sich die Gemeinde Steinhöfel zu den umwelt- und energiepolitischen Zielstellungen der Bundesregierung und fördert diese aktiv.

Im Zuge der Energiewende ist aktuell ein verstärkter Ausbau und eine verstärkte Nachfrage zum Ausbau von Photovoltaikanlagen zu verzeichnen. Dies betrifft auch die Nachfrage von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Gemeinde Steinhöfel verfügt über ein sehr großes Potential an geeigneten Flächen für diese Freiflächenanlagen. Daher gibt es aktuell auch eine große Nachfrage für die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung dieser Anlagen. Um diese Anfragen und Bedarfe zu steuern und somit die zur Verfügung stehenden Standortalternativen zu prüfen und letztendlich zu lenken, wurde das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen erarbeitet. Somit kann die Gemeinde die Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf städtebaulich verträglichen Standorten vorsehen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Wesentliche Kernvorgabe des Konzeptes ist die zwingende Doppelnutzung der für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen sowohl für die Stromerzeugung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung, um der Flächenkonkurrenz entgegenzuwirken.

Mit dieser Beschlussfassung begrenzt die Gemeinde Steinhöfel die Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche im Gemeindegebiet (ca. 12.000 ha) zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 5 % der landwirtschaftlichen Fläche. Das entspricht 600 ha PV-Fläche in der gesamten Gemeinde Steinhöfel. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die oben formulierte Obergrenze nicht auf die jeweiligen Geltungsbereiche der in Aufstellung derzeit und zukünftig befindlichen Bebauungspläne bezieht. Relevant ist allein die im Bebauungsplan festgesetzte „sonstige Sondergebietsfläche“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Verkehrsflächen, Grünflächen und sonstige Festsetzungen haben für die Anrechenbarkeit keine Relevanz. Änderungen der Flächenobergrenze sind nur durch erneuten Beschluss der Gemeinde möglich.

Das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Steinhöfel ist im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu den Sprechzeiten (Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr & Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr) einsehbar und wird ergänzend in das Internet eingestellt (www.amt-odervorland.de).



Gesamtgemeindliche Übersichtskarte - Restriktionen und landwirtschaftliches Ertragsvermögen

Briesen (Mark), den 25.10.2022

Marlen Rost

Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans beschlossen.

Derzeit existieren neun Teilflächennutzungspläne für zehn Ortsteile der Gemeinde Steinhöfel. Die Ortsteile Jänickendorf und Neuendorf im Sande verfügen derzeit über keine Teilflächennutzungspläne.

Auf Grund der teilweise fehlenden, zum anderen Teil veralteten Darstellungen ist ein Gesamtkonzept der Planung der Gemeinde Steinhöfel nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus haben sich in den letzten Jahren viele Rahmenbedingungen stark gewandelt,

so dass die Entwicklung der Gemeinde Steinhöfel vor neue Herausforderungen gestellt wird:

- Um einen künftigen negativen Bevölkerungssaldo zu vermeiden, muss die Gemeinde Steinhöfel geeignete Maßnahmen zur Stabilisierung der Einwohnerzahlen (z.B. Wohnungsnachnutzung und Wohnungsneubau, Attraktivierung der Ortsteile) ergreifen.
- Der demographische Wandel ergibt neue Anforderungen an die Mobilität.
- Die internationalen und bundesweiten Umwelt- und Umweltschutzziele.
- Das vorhandene Potential für gewerbliche Ansiedlungen und Sicherung der Standorte von Gewerbebetrieben im Gemeindegebiet muss im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklungsperspektive der Gemeinde genutzt werden.

Aufgrund der genannten Mängel, der neuen Herausforderungen und im Sinne der Steuerung der künftigen stadtplanerischen Entwicklung der Gemeinde wird die Erforderlichkeit zur Aufstellung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel als gegeben erachtet.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit allen zwölf Ortsteilen: Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel und Tempelberg.

Gemäß § 5 BauGB Abs. 1 Satz 1 ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Planungshorizont wird auf 10-15 Jahre angesetzt (2030).



Darstellung des Geltungsbereiches

Briesen (Mark), den 25.10.2022



Marlen Rost
Amsdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Steinhöfel über die öffent-
liche Auslegung des Entwurfs des
Bebauungsplanes „Windfeld Beerfelde –
Buchholz Nr. 35“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel hat am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 02.11.2020 bis 02.12.2020 statt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 30.10.2020 von der Planung unterrichtet. Artenschutzfachliche Untersuchungen fanden von 2019 bis einschließlich 2022 statt. Diese sind in den Umweltbericht des gegenständlichen Bebauungsplans eingeflossen.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 12.10.2022 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, letzter Absatz BauNVO zu schaffen.

Weitere Planungsziele sind:

- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt.
- Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsbedürfnisse der Bevölkerung
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
- Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Stadtentwicklung.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ wird im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Steinhöfel, welche zum Amt Odervorland gehört. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist östlich des Ortsteils Beerfelde, südlich des Ortsteils Schönfelde, westlich der Ortsteile Buchholz und Gölsdorf sowie nördlich der Ortsteile Trebus und Molkenberg, die der angrenzenden Verwaltungshoheit der Stadt Fürstenwalde zugeordnet sind, zu verorten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Geltungsbereich ist ursprünglich an das WEG 35 des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zuzüglich eines Pufferbereichs angepasst. Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9 .18, OVG 10 A 17 .19, OVG 10 A 20 .19, OVG 10 A 22 .19). Die Unwirksamkeit wurde im Amtsblatt Brandenburg Nr. 1 vom 12. Januar 2022 bekannt gemacht. Der Geltungsbereich bleibt hiervon unberührt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches ((BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist), liegt der Entwurf des Bebauungsplans bestehend Planzeichnung, Stand Juli 2022

- Begründung mit Umweltbericht, Stand Juli 2022.
- Eingriffs- und Ausgleichsplan, Stand Juli 2022
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, Stand April 2022
- Biotoperfassungen und faunistische Untersuchung, Stand April 2022
- Schallimmissionsprognose, Stand September 2020
- Schattenimmissionsprognose, Stand September 2020
- Denkmalschutzfachliches Gutachten, Stand Januar 2022
- sowie der unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener

Informationen
liegen in der Zeit vom

12.12.2022 bis 20.01.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen,
zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt: Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann bei der Verwaltung des Amtes Odervorland Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann gem. § 3 Abs. 2. BauGB die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Flächennutzungspläne der betroffenen Ortsteile Beerfelde, Buchholz und Schönfelde werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- Tiere: mit Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäuse, Amphibien und Zauneidechsen
- Biotope / Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen und Baumverlusten
- Boden: Inanspruchnahme von Boden und Fläche
- Wasser: Trinkwasserschutzgebiet, Grundwasser, Kleingewässer
- Klima / Luft: mit Aussagen zu bestehenden Belastungen
- sowie zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter.
- Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.

– umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree (25.11.2020)

– umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Naturschutz, Immissionsschutz (01.12.2020).

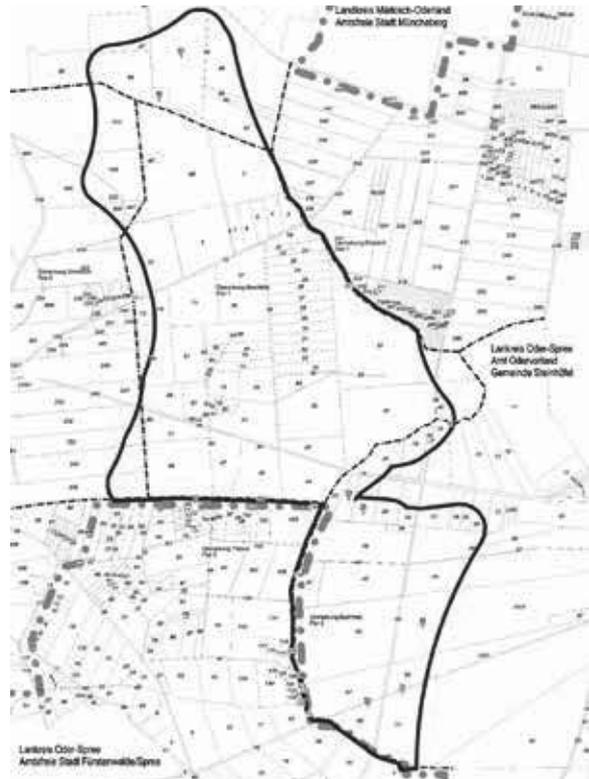
Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Original-

Stellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung der Abwägung hinsichtlich des Umgangs mit den vorgebrachten Anregungen erfolgen.



Lage des Plangebiets in der Ortslage

Briesen (Mark), den 01.11.2022

Marlen Rost

Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Beerfelde im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ beschlossen.

Am 14.06.2017 hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde

Steinhöfel den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst, welches im Parallelverfahren geführt wird.

Der Geltungsbereich ist ursprünglich an das WEG 35 des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zuzüglich eines Pufferbereichs angepasst. Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9.18, OVG 10 A 17.19, OVG 10 A 20.19, OVG 10 A 22.19). Die Unwirksamkeit wurde im Amtsblatt Brandenburg Nr. 1 vom 12. Januar 2022 bekannt gemacht. Der Geltungsbereich bleibt hiervon unberührt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke:

- Gemarkung **Beerfelde**, Flur 1, Flurstücke 67, 68, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 66, 91, 85, 89, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 51, 50, 89, 90, 87, 84, 54, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 58, 59, 61; teilweise: Flurstücke 10, 12, 14, 37, 38, 40, 41, 86, 62 und Flur 2; teilweise: Flurstücke 585, 581, 582, 584, 405, 222, 408, 407, 252, 253, 255, 256

- Gemarkung **Buchholz**, Flur 2; Flurstücke 22, 38, 39, 40, 41, 42, 85, 50, 67, 51/, 68; teilweise: Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23/2, 23/3, 25, 26, 43, 27, 28, 29, 30, 43, 44, 86, 49/3, 69, 51/2, 70

- Gemarkung **Schönfelde**, Flur 2; Teilweise: Flurstücke 98, 97, 89/2, 89/1, 88, 84, 85, 86, 87

und verfügt über eine Größe von ca. 581 ha.

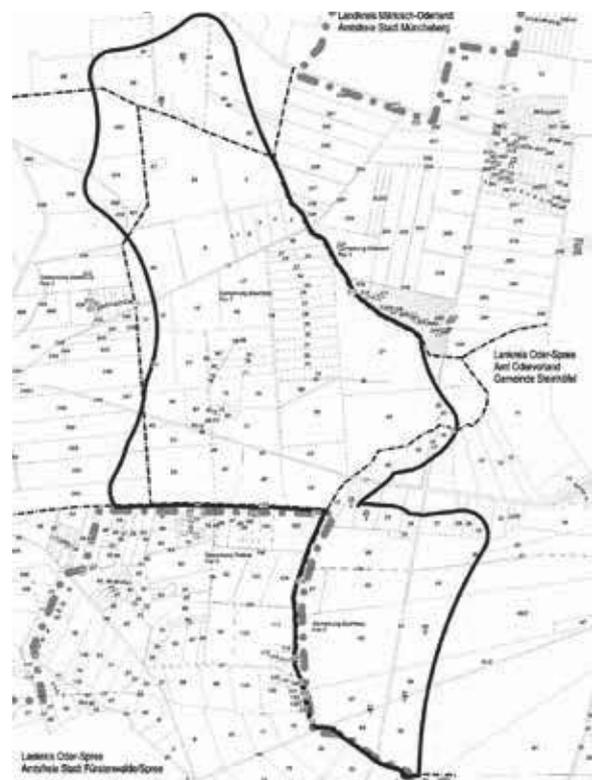
Die Flächen einiger Flurstücke befinden sich nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. Das Plangebiet befindet sich im Privateigentum.

Windenergieanlagen gehören seit der Novelle des Baugesetzbuches von 1996 (in Kraft getreten 1997) zu den im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzungen. Laut Ziel 8.2 des LEP HR sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

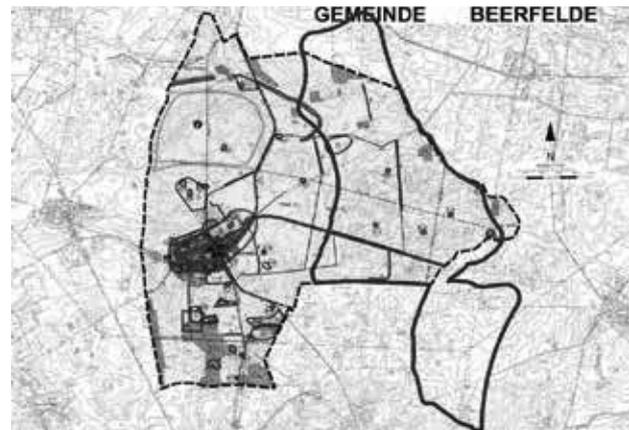
Um im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen Einfluss auf die Planung, wie z. B. den Schutz von sensiblen Nutzungen nehmen zu können, hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss (124/22/17) gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans zum Windeignungsgebiet „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ wurde eine Veränderungssperre angeordnet, deren Rechtswirksamkeit inzwischen erloschen ist.

Für den Bereich des Bebauungsplans liegt der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Beerfelde aus dem Jahr 2000 vor. Die Flächen werden überwiegend als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan im Ortsteil Buchholz wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 letzter Absatz BauNVO: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“



Änderungsbereich des Flächennutzungsplans für Beerfelde

Briesen (Mark), den 01.11.2022

Marlen Rost

Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Buchholz im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans für

den Ortsteil Buchholz im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ beschlossen.

Am 14.06.2017 hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst, welches im Parallelverfahren geführt wird.

Der Geltungsbereich ist ursprünglich an das WEG 35 des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zuzüglich eines Pufferbereichs angepasst. Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9 .18, OVG 10 A 17 .19, OVG 10 A 20 .19, OVG 10 A 22 .19). Die Unwirksamkeit wurde im Amtsblatt Brandenburg Nr. 1 vom 12. Januar 2022 bekannt gemacht. Der Geltungsbereich bleibt hiervon unberührt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke:

- Gemarkung **Beerfelde**, Flur 1, Flurstücke 67, 68, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 66, 91, 85, 89, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 51, 50, 89, 90, 87, 84, 54, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 58, 59, 61; teilweise: Flurstücke 10, 12, 14, 37, 38, 40, 41, 86, 62 und Flur 2; Flurstücke 581, 582, 584 teilweise: Flurstücke 585, 222, 408, 407, 252, 253, 255, 256
- Gemarkung **Buchholz**, Flur 2; Flurstücke 22, 38, 39, 40, 41, 42, 85, 50, 67, 51/, 68; teilweise: Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23/2, 23/3, 25, 26, 43, 27, 28, 29, 30, 43, 44, 86, 49/3, 69, 51/2, 70
- Gemarkung **Schönfelde**, Flur 2; Teilweise: Flurstücke 98, 97, 89/2, 89/1, 88, 84, 85, 86, 87 und verfügt über eine Größe von ca. 581 ha.

Die Flächen einiger Flurstücke befinden sich nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. Das Plangebiet befindet sich im Privateigentum.

Windenergieanlagen gehören seit der Novelle des Baugesetzbuches von 1996 (in Kraft getreten 1997) zu den im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzungen. Laut Ziel 8.2 des LEP HR sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

Um im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen Einfluss auf die Planung, wie z. B. den Schutz von sensiblen Nutzungen nehmen zu können, hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss (124/22/17) gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans zum Windeignungsgebiet „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ wurde eine Veränderungssperre angeordnet, deren Rechtswirksamkeit inzwischen erloschen ist.

Für den Bereich des Bebauungsplans liegt der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Buchholz aus dem Jahr 1999 vor. Die Flächen werden überwiegend als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan im Ortsteil Buchholz wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 letzter Absatz BauNVO: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“



Änderungsbereich des Flächennutzungsplans für Buchholz

Briesen (Mark), den 01.11.2022


Marlen Rost
Amtdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Ortsteil Schönfelde im Bereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde – Buchholz Nr. 35“ beschlossen.

Am 14.06.2017 hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst, welches im Parallelverfahren geführt wird.

Der Geltungsbereich ist ursprünglich an das WEG 35 des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zuzüglich eines Pufferbereichs angepasst. Mit Urteilen vom 30. September 2021 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9.18, OVG 10 A 17.19, OVG 10 A 20.19, OVG 10 A 22.19). Die Unwirksamkeit wurde im Amtsblatt Brandenburg Nr. 1 vom 12. Januar 2022 bekannt gemacht. Der Geltungsbereich bleibt hiervon unberührt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke:

- Gemarkung **Beerfelde**, Flur 1, Flurstücke 67, 68, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 66, 91, 85, 89, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 51, 50, 89, 90, 87, 84, 54, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 58, 59, 61; teilweise: Flurstücke 10, 12, 14, 37, 38, 40, 41, 86, 62 und Flur 2; teilweise: Flurstücke 585, 581, 582, 584, 405, 222, 408, 407, 252, 253, 255, 256

- Gemarkung **Buchholz**, Flur 2; Flurstücke 22, 38, 39, 40, 41, 42, 85, 50, 67, 51/, 68; teilweise: Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23/2, 23/3, 25, 26, 43, 27, 28, 29, 30, 43, 44, 86, 49/3, 69, 51/2, 70

- Gemarkung **Schönfelde**, Flur 2; Teilweise: Flurstücke 98, 97, 89/2, 89/1, 88, 84, 85, 86, 87

und verfügt über eine Größe von ca. 581 ha.

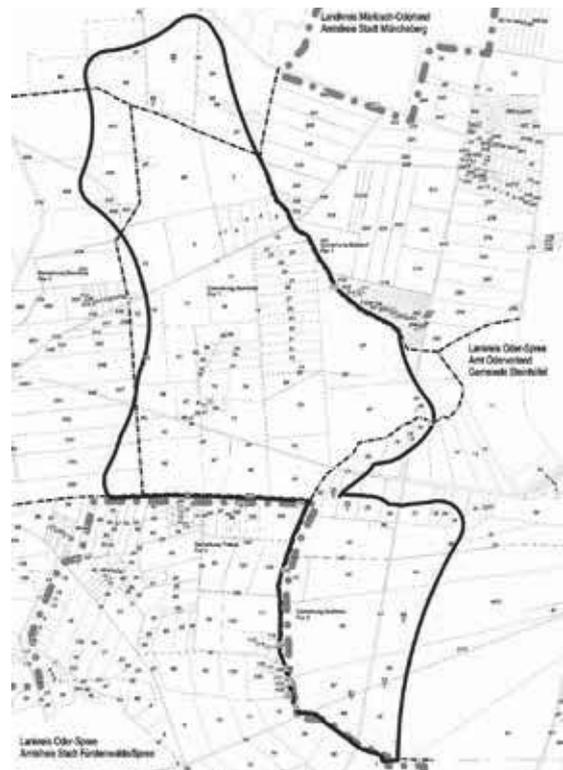
Die Flächen einiger Flurstücke befinden sich nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs. Das Plangebiet befindet sich im Privateigentum.

Windenergieanlagen gehören seit der Novelle des Baugesetzbuches von 1996 (in Kraft getreten 1997) zu den im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzungen. Laut Ziel 8.2 des LEP HR sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in den Regionalplänen festzulegen.

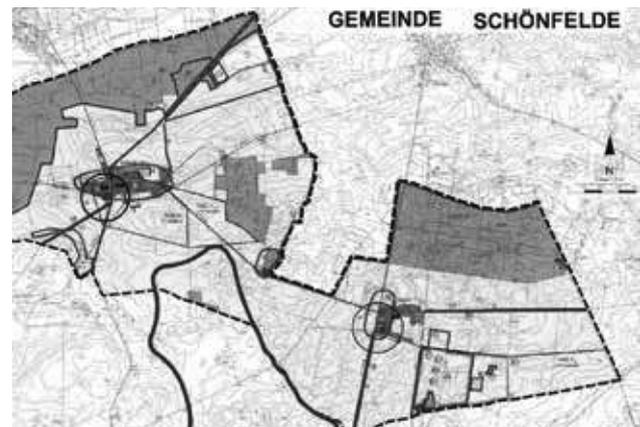
Um im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen Einfluss auf die Planung, wie z. B. den Schutz von sensiblen Nutzungen nehmen zu können, hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinhöfel am 14.06.2017 den Aufstellungsbeschluss (124/22/17) gemäß § 2 BauGB für den Bebauungsplan „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ gefasst. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans zum Windeignungsgebiet „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“ wurde eine Veränderungssperre angeordnet, deren Rechtswirksamkeit inzwischen erloschen ist.

Für den Bereich des Bebauungsplans liegt der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Schönfelde aus dem Jahr 1999 vor.

Die Flächen werden überwiegend als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan im Ortsteil Buchholz wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 letzter Absatz BauNVO: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windfeld Beerfelde - Buchholz Nr. 35“



Änderungsbereich des Flächennutzungsplans für Schönfelde

Briesen (Mark), den 01.11.2022


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kita Demnitzer Straße“ gefasst. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für einen Kindergartenneubau am Standort an der „Demnitzer Straße“. In der

Gemeindevertreterversammlung vom 22.06.2022 wurde die Integration einer Rettungswache als zusätzliches Planungsziel für den Standort beschlossen. Der Titel des Bebauungsplanes wird wie folgt geändert: „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ um eine Anstoßwirkung zu entfalten. Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Ohne Bebauungsplan kann keine Baugenehmigung erteilt werden. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die planungsrelevanten Hinweise und Anregungen sind in den vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Juni 2022 eingearbeitet.

Die Lage und des Planvorhabens und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) mit Stand vom Juni 2022 einschließlich der unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit vom

12.12.2022 bis 20.01.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist. Während der Auslegungsfrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juni 2022

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich

der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im UB werden die Auswirkungen der vorbereiteten möglichen Vorhaben auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die möglicherweise erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB mögliche Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind die Boden- und Flächeninanspruchnahmen sowie der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung von Planungsalternativen sowie die Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen für die Umsetzung von Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

- Studie zur Bewertung der Schutzgüter sowie zum Eingriff / Ausgleich vom Juni 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juni 2022

3. Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung vom Juli 2021

- Landkreis Oder Spree vom 11.10. 2021
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 06.10.2021
- Landesamt für Umwelt vom 11.10.2022

In diesen Unterlagen sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

Schutzobjekte

- Ermittlung der im Plangebiet und im Umfeld möglicherweise vorkommenden relevanten Arten, Relevanzprüfung)
- Angaben zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung in Bezug auf den Besonderen Artenschutz
- Ermittlung von Lösungen zum Besonderen Artenschutz zur Abwehr drohender Verbotstatbestände § 44 BNatSchG
- Ermittlung der Betroffenheit von Schutzgebieten, darstellen der Auswirkungen auf die Schutzgebiete
- Hinweise auf das Vorhandensein geschützter Biotope (Allee)

Alle Schutzgüter (Mensch, Boden und Fläche, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter)

- Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter
- Beschreibung und Bewertung von Wirkungen und Konflikten auf die Schutzgüter
- Ermittlung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

- Immissionsschutz

Schutzgut Boden / Fläche

- Angaben zur Bestandsnutzung und -bewertung
- Hinweise zu Auswirkungen durch das Vorhaben
- Beschreibung und Standortangaben von Altlastenverdachtsflächen
- Aussagen zum Umgang mit belasteten Böden

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Biotopkartierung mit Angabe der vorkommenden Biotoptypen
- Angaben zu möglicherweise vorkommenden geschützten Biotopen

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Hinweise auf den Bestand und die Lage von Bodendenkmalen und Baudenkmalen sowie auf Denkmalbereiche der Ortslage
- Beschreibung von Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmale

Schutzgut Landschaft

- Erläuterung und Beschreibung der Eigenart des Landschaftsbildes

Schutzgut Wasser

- Aussagen zur notwendigen Bodeneigenschaft die eine Niederschlagswasserentwässerung gewährleisten

Eingriffsbewältigung

- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sowie zum Ausgleich für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter (hier Boden)
- Tabellarische Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die folgenden Informationen liegen nicht aus, weil z. B. auf die Stellungnahme zur parallel in Aufstellung befindlichen Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen wird und die Stellungnahme in diesem Verfahren mit ausgelegt wird oder deren Inhalt nach Einschätzung der Gemeinde nicht für die Planung relevant ist:

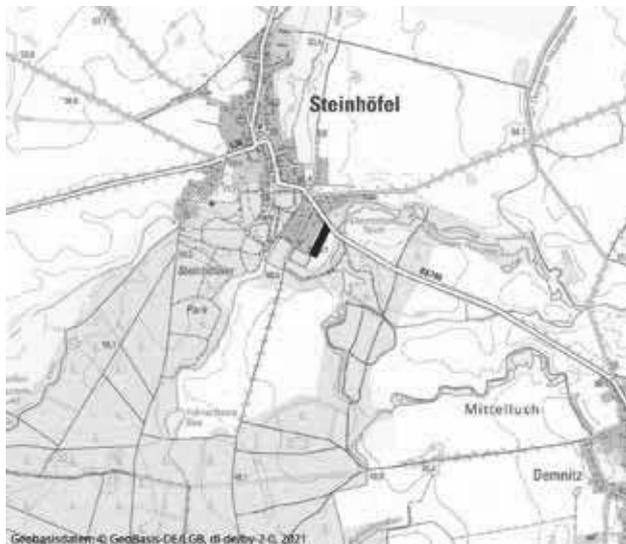
d. Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 15.09.2021

e. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.09.2021

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Lage des Plangebiets in der Ortslage

Abgrenzung Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Briesen (Mark), den 25.10.2022

Marlen Rost

Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 den Einleitungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Kita Demnitzer Straße“ gefasst. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für einen Kindergartenneubau am Standort an der „Demnitzer Straße“. In der Gemeindevertreterversammlung vom 22.06.2022 wurde die Integration einer Rettungswache als zusätzliches Planungsziel für den Standort beschlossen. Der Titel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt geändert: „Kita und Rettungswache Demnitzer Straße“. Ohne Änderung des Flächennutzungsplanes kann der Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die planungsrelevanten Hinweise und Anregungen sind in den vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Juni 2022 eingearbeitet.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 den Entwurf der 3. Ände-

zung des Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) mit Stand vom Juni 2022 einschließlich der unten aufgeführten bereits vorliegenden nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen Arten umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit vom

12.12.2022 bis 20.01.2023

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.
 (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

öffentlich aus. Ergänzend werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich im Internet unter den nachfolgenden Adressen des Amts Odervorland <https://www.amt-odervorland.de/> → Verwaltung → Amtsblatt bzw. → Verwaltung → Fachämter → Bauamt → Öffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht im Amt Odervorland ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Während der Auslegefrist können von jedermann bei der Verwaltung Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Juni 2022

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im UB werden die Auswirkungen der vorbereiteten möglichen Vorhaben auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die möglicherweise erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB mögliche Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind die Boden- und Flächeninanspruchnahmen sowie der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung von Planungsalternativen sowie die Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen für die Umsetzung von Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

2. Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung vom Juli 2021

- a. Landkreis Oder-Spree vom 11.10. 2021
- b. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 06.10.2021

In diesen Unterlagen sind nach Einschätzung der Gemeinde folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzobjekte

- Forderung Nachweis (Artenschutzfachbeitrag) der Einhaltung des besonderen Artenschutzes, drohende Verbotstatbestände § 44 BNatSchG sind abzuwenden Schutzgut Boden / Fläche
- Angaben zur Bestandsnutzung und -bewertung, Hinweise zu Auswirkungen durch das Vorhaben

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Bestandsbeschreibung und -bewertung der vorhandenen Biotope
- Biotoptypen

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Hinweise auf den Bestand von Bodendenkmalen und Baudenkmalen sowie auf Denkmalbereiche
- Beschreibung von Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmalen

Eingriffsbewältigung

- Hinweis auf die Darstellung von Ausgleichsmaßnahmenflächen,
- Forderung Eingriffsbilanzierung nach dem BauGB,
- Forderung von der Prüfung von Entsiegelungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen

Die folgenden Informationen liegen nicht aus, weil z. B. auf die Stellungnahme zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan verwiesen wird und die Stellungnahme in diesem Verfahren mit ausgelegt wird oder deren Inhalt nach Einschätzung der Gemeinde nicht für die Planung relevant ist:

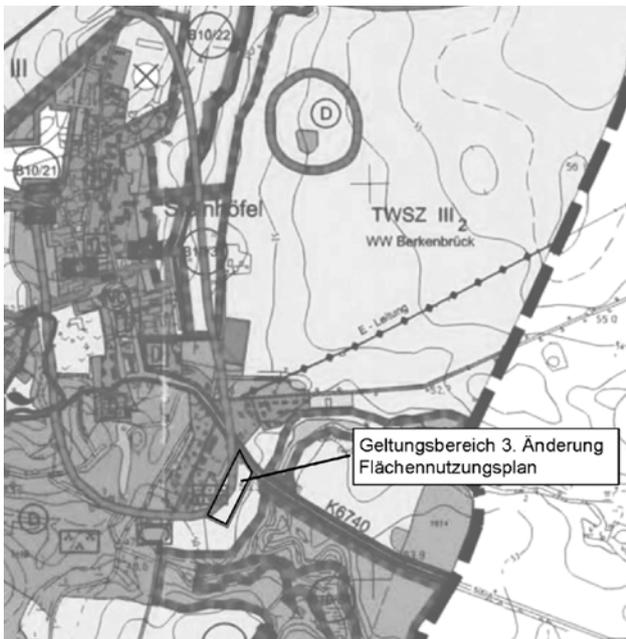
- c. Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 15.09.2021
- d. Landesamt für Umwelt vom 11.10.2021
- e. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.09.2021

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs.1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Briesen (Mark), den 25.10.2022

Marlen Rost
Amtsdirktorin



Änderungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen

Briesen (Mark), den 08.11.2022

Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufhebung des eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2022 die Aufhebung des eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen beschlossen.

Durch den Grundstückseigentümer in der Bahnhofstraße 26 im Ortsteil Briesen wurde am 04.12.2020 die Änderung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen für die Umsetzung eines Vorhabens zur Wiederbelebung des historischen Bauernhofes für altengerechtes und betreutes Wohnen beantragt. Durch die Gemeindevertretung wurde daraufhin am 17.06.2021 der Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Satzung beschlossen. Im Zuge der Vorabstimmungen wurde jedoch festgestellt, dass das geplante Vorhaben nicht über die Änderung der Satzung, sondern nur über die Aufstellung eines Bebauungsplans einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplans bauplanungsrechtlich möglich ist. Durch den Vorhabenträger wurde daher am 18.08.2022 ein erneuter Antrag auf Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen im Dreiseithof“ an der Bahnhofstraße im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und zur Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen gestellt. Mit diesem Antrag wurde darüber hinaus durch den Vorhabenträger darum gebeten, die Aufhebung des eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen zu beschließen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen im Dreiseithof“ und zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2022 die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen im Dreiseithof“ und zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen im Dreiseithof“ beschlossen.

Durch den Grundstückseigentümer in der Bahnhofstraße 26 im Ortsteil Briesen wurde am 18.08.2022 ein Antrag auf Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen im Dreiseithof“ an der Bahnhofstraße im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) und zur Änderung des Flächennutzungsplans für Briesen gestellt. Mit diesem Antrag wurde darüber hinaus durch den Vorhabenträger darum gebeten, die Aufhebung des eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Briesen zu beschließen. Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Briesen (Mark) das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiederbelebung des historischen Bauernhofes des im Antrag vom 18.08.2022 dargestellten Plangebietes (siehe Anhang) für den Vorhabenträger zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Die Flächen im Plangebiet befinden sich in Privatbesitz. Im westlichen Bereich an der Bahnhofstraße befindet sich der mit einem Wohnhaus (ehemaliges Bauernhaus) bebaute Teil des Grundstücks. Nördlich davon steht ein größeres Nebengebäude. Östlich angrenzend

sind weitere Nebenanlagen und Schuppen vorhanden die von Grünflächen umgeben sind. Im östlichen Umfeld liegt ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Auswirkungen auf die geplanten Nutzungen im weiteren Verfahren untersucht werden (z. B. Geruch). Durch den Vorhabenträger wird das Konzept zur Wiederbelebung des historischen Bauernhofes verfolgt. Hierzu ist ein Neubau anstelle des Nebengebäudes geplant, welches sich nördlich des Wohnhauses befindet. Ein weiterer Neubau ist in östlicher Richtung gegenüber dem Wohnhaus vorgesehen. Die Gebäude des entstehenden „Dreiseithofes“ sollen dem altengerechten und betreuten Wohnen dienen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Westen über die Bahnhofstraße. Die Erschließung mit den Ver- und Entsorgungsmedien (Gas, Wasser und Elektro) erfolgt ebenfalls über die Bahnhofstraße.

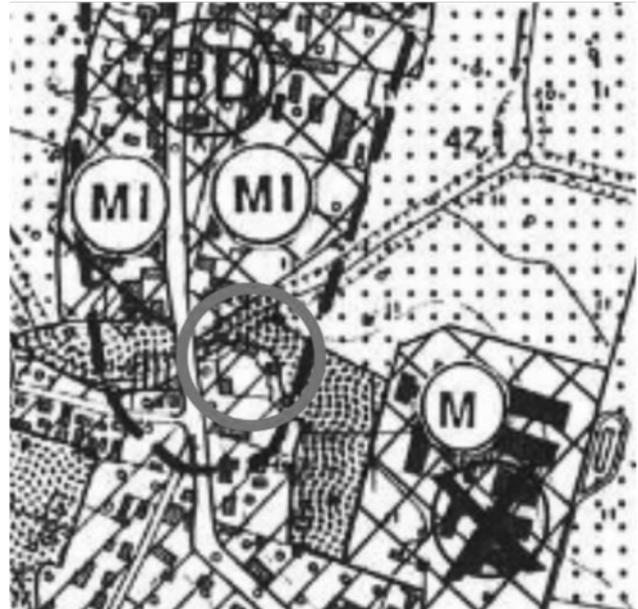
Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans soll folgende Flurstücke umfassen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden: Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstücke 144, 145, 880 und 883 vollständig sowie eine Teilfläche von Flurstück 887. Darüber hinaus ist es geplant, zeitnah eine Teilfläche vom Flurstück 913 zu erwerben und diese im Zuge des laufenden Verfahrens in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen. Zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans ist ein erneuter Beschluss durch die Gemeindevertretung erforderlich. Der Vorhabenträger ist bereits darüber informiert.

Die Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) nur im westlichen, straßenseitigen Bereich als Baufläche dargestellt. Im östlichen Bereich ist eine Grünfläche dargestellt. Die Planung widerspricht derzeit den Darstellungen des FNP und ist nicht aus diesem zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan soll daher im Parallelverfahren geändert werden.

Der Bebauungsplan soll im Regelverfahren inkl. Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erarbeitet werden. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in diesem Rahmen untersucht. Die Lage im Einflussbereich des östlich des Plangebiets liegenden landwirtschaftlichen Betriebs wird betrachtet.



Darstellung Geltungsbereich und geplante Erweiterung



Auszug Flächennutzungsplan Briesen mit Darstellung des Geltungsbereichs

Briesen (Mark), den 08.11.2022

Marlen Rost

Marlen Rost
Amtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Steinhöfel gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Christoph Nickel, Bewerber des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Wir für unsere Dörfer“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Steinhöfel, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Steinhöfel nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde Frau Sabine Kliems als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Wir für unsere Dörfer“ als Ersatzperson berufen. Sie hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 01.11.2022

gez. M. Maschke
Wahlleiterin

Hauptsatzung des Amtes Odervorland

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 17.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Odervorland“.
- (2) Sitz des Amtes ist Briesen (Mark).
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es enthält die Umschrift: „Amt Odervorland – Landkreis Oder-Spree“ und im Mittelkreis das Wappen des Landes Brandenburg.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerbescheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung

(2) Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amtsbereich ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurz mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Angelegenheiten des Amtes an die Amtsausschussmitglieder oder dem Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunden). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden. Der Amtsdirektor oder der Amtsausschussvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person oder der Amtsausschussvorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor sowie dem Amtsausschussvorsitzenden zuzuteilen. Die Einwohnerschaft kann

beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.

(4) Einwohnerbefragungen

Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung des Amtes vom 16.09.2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

(5) Kinder- und Jugendarbeit (§ 18 a BbgKVerf)

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Amtsdirektor ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der

Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen zu benennen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag der Amtsdirektor durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände (§ 140 i.V. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 50.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Amtsdirektorin führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
 - Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;
 - Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
 - Abschluss und Änderung von Verträge nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000. €.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 werden nicht veröffentlicht.

§ 7

Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses bestimmen sich nach § 136 BbgKVerf.
- (2) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und die Stellvertreter.

§ 8

Sitzung des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden spätestens 5 volle Tage vor Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergabe,
 3. Abgabe und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Fachausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige und zeitweilige Ausschüsse (Fachausschüsse).
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs.3 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10

Seniorenbeirat für die Gemeinden Briesen (Mark), Jacobsdorf und Berkenbrück

- (1) Das Amt Odervorland richtet für die Gemeinden Briesen (Mark), Jacobsdorf und Berkenbrück einen Seniorenbeirat zur besonderen Vertretung von Senioren im Sinne von § 19 BbgKVerf ein. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Dem Beirat gehören maximal 13 Personen an. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mitglied kann sein, wer Einwohner der genannten Gemeinden ist und das 50. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die von ihnen vertretene Personengruppe haben, Stellung zu nehmen. Sie können eigene Handlungsvorschläge unterbreiten. Dem Seniorenbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgabe gehindert ist.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Amtsausschuss durch Abstimmung benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 11

Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamte des Amtes. Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt ihm die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Amtes.

- (2) Der Amtsausschuss beauftragt nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf Bedienstete des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors.

§ 12 Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachung erfolgt durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch veröffentlichen des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Odervorland“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Erstbekanntmachung). Die Erstbekanntmachung wird von dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

Berkenbrück: Bahnhofstraße 3 – Bushaltestelle (Dorfmitte)
Am Bahnhof - Zugang zum Bahnsteig nach Berlin
Am Roten Krug
Wilhelm Pieck – Ecke Parkstraße

Briesen (Mark): OT Briesen Bahnhofstraße 3/4 –
Amtsverwaltung
OT Biegen Pöhlgramer Straße – neben Feuerwehr
OT Alt Madlitz Schlossstraße 17 – vor Gemein-
dezentrum
OT Falkenberg Falkenberg 42
OT Wilmersdorf Briesener Straße 2

Jacobsdorf: OT Jacobsdorf Hauptstraße 6
OT Petersdorf Zur Allee 1 (Flur 3, FlSt 194 – am
Glas-/ Altkleidercontainer)
OT Pöhlgram Jacobsdorfer Straße 5 – in Rich-
tung Schulstraße
OT Sieversdorf Briesener Straße zwischen
Nr. 2 und Nr. 3 (Bushaltestellen)

Steinhöfel: OT Arensdorf, Frankfurter Straße 12
OT Beerfelde, Kirchgasse 1
OT Buchholz, Buchholzer Dorfstraße 6
OT Demnitz, Dorfstraße 55
OT Gölsdorf, Lindenplatz 6
OT Hasenfelde, Parkstraße 10
OT Heinersdorf, vor dem Grundstück Haupt-
straße 1
OT Jänickendorf, Am Dorfring 47
OT Neuendorf im Sande, Kräuterweg 2
OT Schönfelde, Eggersdorfer Straße (an der
Bushaltestelle)
OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7
OT Tempelberg, Lindenstraße 35

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszu-
hängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnah-
me darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag
des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei
der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die
Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abge-
kürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die
Ladung versendet wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen
Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so
ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeacht-
lich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der
öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem
Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der
Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung
verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von
landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die
öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die
Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekannt-
machung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem
Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend
für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des
Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntma-
chung in Kraft. Sollten einzelne Regeln dieser Hauptsatzung
nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übr-
igen Regelung nicht berühren.

Briesen (Mark), den 17.10.2022


gez. M. Rost
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland - Hauptsatzung
Amt Odervorland vom 17.10.2022 - wird hiermit öffentlich
bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 20.10.2022

gez. M. Rost
Amtsdirektor

Interessenbekundungsverfahren GEMEINDE STEINHÖFEL



Für die Trägerschaft einer Kindertagesstätte (Kinderkrippe im Folgenden KK und Kindergarten im Folgenden KiGa) in der Gemeinde Steinhöfel im Ortsteil Steinhöfel

Inhalt

Ausgangslage
Aufgabenstellung
Ziel des Interessenbekundungsverfahrens
Projektinformationen zur Errichtung und zum Betrieb der Einrichtung
Referenzen des Trägers bzgl. der Errichtung vergleichbarer Einrichtungen
Referenzen des Trägers bzgl. den Betrieb vergleichbarer Einrichtungen
Pädagogisches Konzept
Merkmale der zu betreibenden KITA
Personal
Haushaltsplanung und Durchführung, Kooperation
Qualitätssicherung
Zeitraumen
Verfahrenshinweise
Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen
Inhalt des Interessenbekundungsverfahrens
Abgabe der Interessenbekundung
Rechtscharakter des Verfahrens

Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens (IBV)

Für Träger von Kindertageseinrichtungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte (mindestens 65 Plätze) in der Gemeinde Steinhöfel im Ortsteil Steinhöfel.

Das Gebäude soll im Geltungsbereich, des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „KITA Demnitzer Straße“ in der Gemarkung Steinhöfel, Flur 5, Flurstück 68/3, 73, 74, 75 und 76 in 15518 Steinhöfel errichtet werden.

Die Gemeinde Steinhöfel möchte mit diesem Verfahren das Interesse an der Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung durch erfahrene, anerkannte, freie Träger für Kindertageseinrichtungen ausloten.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Steinhöfel mit ihren rund 4.600 Einwohnerinnen und Einwohnern gehört zum Landkreis Oder – Spree in Brandenburg. Die Gemeinde wird vom Amt Odervorland verwaltet und besteht aus 12 Ortsteilen.

In der Gemeinde gibt es bereits vier Kindertageseinrichtungen. Zwei kommunale Kitas im Ortsteil Beerfelde (KK und KiGa) und im Ortsteil Heinersdorf (KK, KiGa und Hort), sowie zwei Einrichtungen in freier Trägerschaft im Ortsteil Arensdorf und im Ortsteil Neuendorf im Sande.

Um den gestiegenen Bedarf abzudecken, ist nun der Bau einer neuen Kindertagesstätte geplant.

2. Aufgabenstellung

Der Landkreis Oder – Spree hat im Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung in der Fortschreibung 2019 – 2023 einen erforderlichen Bedarf von 25 Plätzen, bei einem gemäßigten Wachstumsszenario) prognostiziert. Berücksichtigt wurde zu diesem Zeitpunkt noch eine Tagesmutter mit 5 Plätzen im Ortsteil Steinhöfel. Diese Einrichtung gibt es jedoch nicht mehr. Des Weiteren wurde die Betriebserlaubnis für die Kita „Glücksbärchen“ im

Ortsteil Beerfelde den vorhandenen Gegebenheiten angepasst. Dies hat eine Reduzierung von 20 Plätzen zur Folge. Mithin ist der Ausbau/Neubau von mindestens 50 Plätzen geboten. Angestrebt ist eine Einrichtung mit 65 Plätzen.

Mit diesem IBV wird nun ein erfahrener, freier Träger gesucht, der das Interesse an der Errichtung und am Betrieb der Einrichtung bekundet und seine Konzeption darstellt.

Das Gebäude soll in seiner Raumstruktur den heutigen pädagogischen Erfordernissen entsprechen und nach neuesten Erkenntnissen der Bau- und Energietechnik nachhaltig errichtet werden.

Es wird angestrebt, dass die Kindertageseinrichtung durch einen anerkannten freien Träger für mindestens 25 Jahre betrieben wird.

3. Ziel des Interessenbekundungsverfahrens

Ziel des IBV ist es, herauszufinden, ob und unter welchen Bedingungen ein anerkannter freier Träger gefunden werden kann, der die Errichtung und den Betrieb der Kita, bestehend aus U 3 und Ü 3 Gruppen, auf Basis der Kitafinanzierung des Landes Brandenburg (BbgKitaG, SGB VIII u.a.), in enger Abstimmung mit der Gemeinde Steinhöfel, sicherstellt.

4. Projektinformationen zur Errichtung und zum Betrieb der Einrichtung

4.1. Referenzen des Trägers bzgl. der Errichtung vergleichbarer Einrichtungen

- Erfahrungen des Trägers als Investor



Die KITA soll in südliche Ausrichtung errichtet werden. Der nördliche Teil ist für eine Rettungswache vorgesehen. Der Träger verfügt über einen Bonitätsnachweis und legt der Gemeinde Steinhöfel einen Investitionsplan für den Bau der KITA und ihre Refinanzierung vor.

Es werden ferner Aussagen zu dem Umfang einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Steinhöfel an den Investitionskosten getroffen.

4.2. Referenzen des Trägers bzgl. den Betrieb vergleichbarer Einrichtungen

- Erfahrungen des Trägers auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung und
- Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch den Träger

Der Träger besitzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Nachweise über Erfahrungen und Kompetenzen im Betrieb von Kindertagesstätten sind nachzuweisen und vorzulegen.

4.3. Pädagogisches Konzept

- Fachliche Konzepte für die Kindertagesbetreuung
- Aussagen zu flexiblen Kinderbetreuungszeiten

Die Betriebsführung erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit dem vorzulegenden pädagogischen Konzept (Grobkonzept im Rahmen des IBV). Fachliche Konzepte, die sich an aktuellen gesellschaftlichen Erfordernissen und einem umfassenden Erziehung- und Betreuungsauftrag ausrichten, sind Grundvoraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die konzeptionelle Ausrichtung soll die örtliche Betreuungslandschaft sinnvoll ergänzen und erweitern. Aussagen wie z. B. zu Möglichkeiten von flexiblen Kinderbetreuungsangeboten oder aber Erfahrungen eines Trägers in diesem Bereich ermöglichen Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fließen als Entscheidungsgrundlage mit ein. Der Träger sollte dabei mindestens eine Betreuung von 07.00 bis 17.00 Uhr anbieten können, Randzeiten sollten nach Bedarf der Eltern eingerichtet werden können.

4.4. Merkmale der zu betreibenden KITA

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für den Betreiber der KITA

- o Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
- o Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg – KitaG Brandenburg
- o Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV
- o Kita-Personalverordnung – KitaPersV
- o Betriebskostenverordnung – BetrKV

Die KITA soll eine Kapazität von mindestens 65 - 80 Kindern im Alter von 0 (U 3) bis zu 6 (Ü 3) Jahren vorweisen.

Die Einrichtung soll sich an der KITA-Gebührensatzung der Gemeinde Steinhöfel orientieren.

Die Barrierefreiheit der Einrichtung ist erforderlich.

4.5. Personal

Der Träger beschäftigt das benötigte Personal und wendet den für ihn gültigen Tarifvertrag an. Ein Personalkonzept ist vorzulegen.

4.6. Haushaltsplanung und Durchführung, Kooperation

Der Träger verpflichtet sich, die Kindertagesstätte sachlich im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes auszustatten. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Amt Odervorland/Gemeinde Steinhöfel zur Haushaltsplanung und unterjährigen Zusammenarbeit ist unerlässlich. Der Träger beteiligt die Gemeinde Steinhöfel an allen relevanten Entscheidungen und stellt dar, wie er sich die Kooperation mit der Gemeinde Steinhöfel und eventuell mit den anderen in der Gemeinde Steinhöfel befindlichen KITAs vorstellt.

4.7. Qualitätssicherung

Die Teilnahme an einem Qualitätssicherungssystem wird bestätigt und mit der Gemeinde Steinhöfel abgestimmt.

5. Zeitrahmen

Eine Fertigstellung und Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung ist zum 01.08.2025 geplant. Etwaige Bauverzögerungen sind einzuberechnen. Bei vorzeitiger Fertigstellung ist auch eine Inbetriebnahme im Laufe des Kindergartenjahres 2024/2025 möglich.

Die Gemeinde Steinhöfel ist auf Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung des Landkreises an einer möglichst zeitnahen Realisierung der Einrichtung interessiert. Eine Inbetriebnahme zum 01.08.2025 sollte von allen Beteiligten angestrebt werden.

6. Verfahrenshinweise

6.1. Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen

Das Interessenbekundungsverfahren wird im Auftrag der Gemeinde Steinhöfel von der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland durchgeführt:

Amt Odervorland

Hauptamt: SB Kita

Stichwort: Interessenbekundung Kita OT Steinhöfel

Bahnhofstraße 3-4

15518 Briesen (M)

Ansprechpartnerin:

Mariana Maschke

Tel. 033607 897 20

Mail: Mariana.Maschke@amt-odervorland.de

Die Gemeinde Steinhöfel veröffentlicht diese Informationsunterlage auf folgender Internetseite. www.amt-odervorland.de

6.2. Inhalt des Interessenbekundungsverfahrens

Für den Investor:

- o Investitions- und Zeitplan/Finanzierungskonzept
- o Grob-Raumkonzept
- o Bonitätserklärung

Für den Betreiber:

- o Nachweis gem. § 75 SGB VIII
- o Nachweis von Referenzen und Unternehmensprofil, Benennung von Ansprechpartner*innen, der Geschäftssitz und Gerichtsort soll Deutschland sein
- o Pädagogisches Grob-Konzept/Inhaltliche Schwerpunkte
- o Personalkonzept
- o Positionierung zur Orientierung an der gemeindlichen KITA-Gebührensatzung
- o Ausführungen zur Kooperation und Beteiligung der Gemeinde

6.3. Abgabe der Interessenbekundung

Die im Rahmen der Interessenbekundung zu erstellenden Unterlagen sind schriftlich in einem geschlossenen Umschlag, unter dem Stichwort Interessenbekundung Kita OT Steinhöfel bis zum 02.01.2023 bei der o.g. Adresse einzureichen. Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Bearbeitung der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Nach Auswertung der eingereichten Unterlagen werden Auswertungsgespräche mit ausgewählten Teilnehmern durchgeführt. Dafür wird eine Kommission gebildet, die aus Vertretern der Gemeinde und der Verwaltung besteht.

6.4. Rechtscharakter des Verfahrens

Aus der Teilnahme am IBV können keine Ansprüche gegen das Amt Odervorland und die Gemeinde Steinhöfel geltend gemacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um keine Vergabeverfahren nach VOB, UVgO oder VgV handelt. Bei diesem IBV handelt es sich um eine Markterkundung nach wettbewerblichen Grundsätzen und damit um eine besondere Form der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die Trägerauswahl erfolgt vorbehaltlich des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan. Der Träger erklärt sich damit einverstanden, dass die Ergebnisse des Interessenbekundungsverfahrens zum Zwecke der politischen Beschlussfassung veröffentlicht werden können.

Anlage zum Interessenbekundungsverfahren Kita OT Steinhöfel (siehe auch Seite 6)

Bewertungsmatrix Interessenbekundungsverfahren Gemeinde Steinhöfel	
Gesamtpunktezahl:	200
Qualitätsmerkmale	Punkte
Für den Investor	
Investitions- und Zeitplan/Finanzierungskonzept	max. 30
Grob-Raumkonzept	max. 20
Bonitätserklärung	max. 10
Für den Betreiber	
Nachweis gem. § 75 SGB VIII	15
Nachweis von Referenzen und Unternehmerprofil, Benennung von Ansprechpartner*innen, der Geschäftssitz und Gerichtsort soll Deutschland sein	max. 35
Pädagogisches Grob-Konzept/Inhaltliche Schwerpunkte	max. 35
Personalkonzept	max. 20
Positionierung zur Orientierung an der gemeindlichen KITA-Gebührensatzung	max. 15
Ausführungen zur Kooperation und Beteiligung der Gemeinde	max. 20

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.1/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) i. V. m. dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.1/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) erlässt die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel vom 12. Oktober 2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2023 aus Anlass besonderer Ereignisse an folgenden Sonntagen von 13.00 — 20.00 Uhr geöffnet sein:

14.05.2023 Tag der offenen Ateliers, Altes Amtshaus Steinhöfel
11.06.2023 Landpartie Brandenburg, Altes Amtshaus Steinhöfel
03.09.2023 Schlachtfest, Landschlachthof Lehmann Heinersdorf
10.09.2023 Tag des offenen Denkmals, Altes Amtshaus Steinhöfel

Wird von diesen Sonderregelungen Gebrauch gemacht, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle gemäß § 3 Abs. 4 BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2 Sonstiges

Auf den § 10 BbgLÖG (Beschäftigungszeiten), des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes wird hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Briesen (Mark), den 19.10.2022



M. Rost
Amtsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Steinhöfel zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 19.10.2022



M. Rost
Amtsdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung des
Protokolls der
Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Hasenfelde für das
Jagdjahr 2021/2022 vom 09.09.2022**

Zur Wahrung der Verjährungsfristen und gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BJagdG wird das Protokoll der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde vom 09.09.2022 zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschlussfassungen im Zeitraum vom **01.11. bis 31.12.2022** in der Amtsverwaltung ausgelegt.

**Ort: Amt Odervorland
Bahnhofstr. 3 - 4
15518 Briesen (Mark)**

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Einsicht unter der Rufnummer 033607/897-10.

Hasenfelde, den 06.10.2022

gez.
Nadine Schütze
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.